



REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 42 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10.07.2003 (GBI. S.385), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBI. 2025 Nr. 71) i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBI. 2025 Nr. 71) hat die Verbandsversammlung am 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.994.700 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 2.402.400 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 407.700 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 407.700 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.994.700 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 2.394.000 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo von 2.1 und 2.2) von	- 399.300 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 7.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 7.000 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 406.300 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 406.300 €

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 €.

§ 3 Umlagen

Die Verbandsumlage nach § 43 Abs. 2 Landesplanungsgesetz wird festgesetzt auf 1.524.100 €.

Die Umlage wird nach dem Verhältnis der jeweiligen Steuerkraftsummen auf die Stadt- und Landkreise Pforzheim, Enzkreis, Kreis Calw und Kreis Freudenstadt aufgeteilt.

Pforzheim, 10.12.2025

Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender

Die Gesetzmäßigkeit dieser Haushaltssatzung ist vom Regierungspräsidium Karlsruhe mit Erlass vom 19.12.2025 (Az.: RPK14-2421-3/16/2) bestätigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt vom 22.01.2026 bis 02.02.2026 in der Geschäftsstelle des Regionalverbands Nordschwarzwald, Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31, 75172 Pforzheim, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus. Haushaltssatzung und Haushaltsplan werden danach bis zur öffentlichen Bekanntmachung der folgenden Haushaltssatzung weiterhin zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle verfügbar gehalten.

Die Veröffentlichung dieser Satzung auf der Internetseite des Regionalverbandes Nordschwarzwald erfolgt am 22.01.2026.